

Y^e
4769

~~Y^e
4769~~



G.K. 135



h. K. 135, 7

Ye
4769

Hoch-Fürstl. Anhaltische
Armen-und
Bettel-Ordnung

bey der
Stadt Zerbst
Publiciret den 30. Junii 1692.



Zerbst/gedruckt bey Joach. Palmern/J. A. Hof-Buchdr.

A 10

K 135



In Gottes Gnaden/
Wir Carl Wilhelm/
Fürst zu Anhalt / Herzog zu
Sachsen/Engern und Westphalen/Grav zu Alscanien/
Herr zu Zerbst/Bernburg/Zeborn und Kniphausen/ıc.
Für Uns und von wegen Unserer Herren Gebrüdere Ed.
Ed. Ed. Fügen hiermit zu wissen; Welcher gestalt
Wir befunden / und ohne dem zur Gnüge bekand / daß/
gleich wie allen und ieden Unsern Unterthanen in Städ-
ten und auff dem Lande / also auch insonderheit denen
in hiesiger Unser gaten Stadt Zerbst / durch das viele
Jahr her eingerissene häufige betteln vor den Thüren
frembder / und zum öfftern starcker Bettler und anderer
Müßiggänger / unter allerley Fürwand / grosse Be-
schwerden zu gefüget / dadurch Unsern Eingefessenen un-
vermögenden Haus-Armen und gebrechlichen Leuten
der Unterhalt entzogen / die Bettler aber selber in ihrem
Müßiggange zum Bösen verstärcket / und ihre Kin-
der / auch wohl andere / nach ihrem Exempel oftmahls
dazu.



schafft und Untertanen/wie ein jeder sich mit den Sei-
nen nehre und lebe/acht zu haben/ und die Jenigen/ die
das Ihrige muthwillig durchbringen/ und die Ihrigen
in dergleichen miserablen Zustand selbstn stürzen/
ernstlich davon abzuhalten; Auch wenn sich etwa ein
solcher Fall begiebt/ das Vater und Mutterlose Waisen
verlassen werden/ der verstorbenen Eltern Verlassen-
schafft so forth verzeichnen und verwahren zu lassen/ de-
nen hinterlassenen Kindern auch ex Officio Vormünder
zu ordnen/ und also in Erziehung solcher Kinder deren
Beyhülffe mit zu gebrauchen.

7.

Damit auch solche arme Kinder in ihrer Gutes-
furcht desto besser informiret, und so wohl an der Seele/
als dem Leibe versorget werden mögen/ so sollen diesel-
ben angehalten werden/ nicht allein fleißig zur Schulen
zu gehen/ und darauß Sontags zumahl die Nachmit-
tags- und Catechismus-Predigten zu besuchen/ sondern
auch bey denen Catechismus Examinibus sich einzufin-
den; Auff welches beydes dann zu forderst die Vormün-
der/ da deren welche seynd; Auch wohl gestalten Sa-
chen nach die Bettel-Bögte mit acht haben sollen; Und
wenn einige arme Kinder sich hierinnen unfleißig erwei-
sen würden/ soll ihnen etwas an ihren wöchentlich
Car-

24ye 4769
Surrend Gelde erstlich abgezogen / oder sie auch auf den
Fall einer bößhaften Wiederseßligkeit gar aus dem Ca-
talogo der Armen außgeleschet werden.

8.

Was nun auch die frembden Armen anbelanget /
so sollen zu forderst die frembde Bettler ohne Unter-
scheid in diese Stadt nicht gelassen / sondern in den
Stadt-Thoren von den Thorschreibern und Wachten /
entweder alsoforth zurücke gewiesen / oder da es er-
weißlich abgebrandte / von dem Feinde vertriebene / oder
auch andere mit guten Passporten und Gezeugnüssen /
versehene arme Leuthe / von solchen die Pässe angenom-
men / nach Rathhause gebracht / und alda ihres Einlas-
sens wegen Berordnung eingeholet / zu forderst aber
daselbst die übergebene Passporten und Zeugnisse mit
allem Fleiß examiniret / und ander Gestalt keinen
Frembden / da er sich gleich in die Stadt practicirte / das
umbgehen verstattet werden.

9.

Würde nun bey solcher fleißiger examination be-
funden / daß sie vor eine abgebrandte / oder sonst ruinir-
te Commun, Item vor Kirchen und Schulen / was sam-
leten / oder sonsten Leuthe wären / so durch Krieg / Feuer
und

und dergleichen umb alle das Zhrige kommen / und da-
hero wiederum zum Aufbau / oder Anstellung eines
Gewerbes / andere Leute umb einen Beytrag anzu-
sprechen gezwungen wären / denen soll ein Zettel zu
Kahthause / wie lange sie in der Stadt herum zu ge-
hen macht haben sollen / gegeben werden; Vorauff
sie so dann so wohl bey Unserer Hoffstadt / als auch bey
gemeiner Bürgerschaft in der Stadt ein Allmosen su-
chen mögen / und soll ihnen auch alsdenn aus des Raths
Sammerey etwas gereicht werden.

10.

Wären es aber Handwercks-Bursche / die allhier
ihre Znung hätten / die sollen alsofort an dieselbe Z-
nung oder die Großmeister- und Znungs-Herberge
verwiesen / und ihnen alda / wie billig / eine Beysteuer
gegeben werden.

II.

Da es aber solche arme reisende Leute / die ent-
weder gar keine Znung oder doch hier dergleichen nicht
hätten / oder auch solche Land-Bettler / die nach Ihrem
Zustande eines Mitleidens und Beyhülffe bedürffig
wären / denen soll von dem Stadt-Rathe allezeit et-
was aus der Allmosen Casse verschrieben / und sie mit
solcher Anweisung an die gesetzten Epende Herren ge-
wie-

wiesen werden; Was nun ihnen darauff gegeben werden wird / damit haben sie sich sodann zu vergnügen / und alsofort wiederumb weiter zu begeben.

12.

Damit aber diese Casse also eingerichtet werde / daß sie zulänglich / daßjenige zu ertragen / was obangeführter massen dahin gewiesen; So sollen in dieselbe alle Jahr zwanzig Thlr. aus dem Lazareth Kasten zu St. Bartholomäi / und dann Zehen Thlr. entweder aus dem Lazareth Kasten zu St. Nicolai / oder / da solcher nicht bey gnugsamen Mitteln / aus einigen andern zu Unterhaltung des Armuths vermachten / und dem Reformirten Rathe zur distribution übergebenen Legatis, gegeben; Nechst dem auch des Jahres zweymahl in der Stadt gesamlet / und / was in ieden Hause dahin gesteuert wird / auffgezeichnet / auch die beyden grossen Buß = Beth = und Fast = Tage die Becken gesetzt / und dann Jährlich zu Rathhause in Gegenwart Unsers Superintendenten, von den Spende Herren richtige Rechnung auff Johannis ab

abgelegt / auch solche Unserm Consistorio zur durchsehung
eingesendet werden.

13.

Es sollen auch die Bettel-Bögte bestellet und angehalten werden / daß sie die Gassen in der Stadt fleißig durchgehen / und fleißige Acht haben / damit diese Ordnung von der Bettelen nicht übertreten / und die Frembden / so herum zu gehen nicht Bergönstigung haben / alsofort aus der Stadt geschaffet werden mögen. Zudem Ende sie dann solche Leute nicht allein vor sich selbst von den Häusern und Gassen abzutreiben / sondern auch dem Stadt-Rahte davon Anzeige zuthun / damit ihnen bedürffenden Falls durch die Stadt Dienner hülffliche Hand geleistet / sonderlich aber den frembden / starcken / und mehrentheils unverschamten Bettlern gehöriger Nachdruck und Ernst gewiesen werde. Vor solche Mühe ihnen denen Bettel-Bögten / wochentlich aus den Allmosen = auch Lazareth = Kasten / ein gewisses gegeben werden soll. Urkundlich haben Wir diese Armen = Ordnung verfertigen / zum
Druck

Druck befördern / und unter unsern Eigenhändigen
Unterschrift und Besiegelung / durch öffentlichen An-
schlag publiciren lassen; Und wollen Wir / daß dar-
über Ernstlich und Nachdrücklich gehalten werden solle.
Datum Zerbst den 30ten Junii 1692.

Carl Wilhelm / F. z. A.



1077

21



Yē 4769 QK

ULB Halle

004 840 747

3





h. K. 135, 7

Hoch-Fürstl. Ant Armen- Bettel-Dr

ben der
Stadt Zer
Publiciret den 30. Ju



Zerbst/gedruckt bey Joach. Palm



9

